



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Bank haftet nicht immer bei ausländischen Erben

Stand: 21.06.2006

Nach § 20 Abs. 6 ErbStG haftet eine Bank in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Erbschaftsteuer, soweit sie in ihrem Gewahrsam befindliches Vermögen eines Erblassers vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer einem außerhalb des Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellt.

Zahlt nun ein Kreditinstitut das laut Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts zurückzubehaltende Guthaben an einen inländischen Versorgungsträger aus, liegt keine Fahrlässigkeit vor (FG Niedersachsen, 20.01.2006, Az.: 11 K 250/05, Revision beim BFH unter II 16/06). Somit ist auch der Haftungstatbestand nicht erfüllt.

Im Urteilsfall wurde Rente nach dem Tod erst einmal weiter gezahlt und die überzahlten Beträge wieder zurück gefordert. Hier gilt die Gutschrift des Geldinstituts gegenüber dem Konteninhaber als nicht erfolgt, so dass das Geldinstitut insoweit ungerechtfertigt bereichert ist und den Rentenbetrag an den Rentenversicherungsträger zurück zu überweisen hat.

Somit fehlt es bereits an einem Sorgfaltsverstoß der Bank. Das Institut kann nicht verpflichtet werden, die Gutschriften auf dem Konto eines Verstorbenen von sich aus und ohne Anfrage des Finanzamts und ohne Hinweis auf einen Rentenbezug darauf zu überprüfen, ob Rentenzahlungen erfolgt waren, die der Rückforderung unterliegen könnten. Eine solche Prüfungspflicht besteht weder allgemein noch wird sie im Einzelfall allein durch ein zum Rentenbezug berechtigendes Alter des Verstorbenen ausgelöst.

Das Finanzamt wird dadurch nicht über Gebühr belastet. Es hat es in der Hand, seine Zustimmung zu einer Verlagerung von Vermögen in das Ausland von einer Sicherheitsleistung des Erben abhängig zu machen. Wenn es darauf verzichtet, geht es das Risiko ein, dass ihm der für



die Steuerzahlung vorgesehene Betrag nicht unter allen Umständen verbleibt. Das gilt neben dem Rentenrückruf der Rentenversicherungsträger auch im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Guthaben oder bei noch vom Erblasser erteilten Daueraufträgen oder Einzugsermächtigungen.

Das Finanzamt hätte vielmehr das Risiko durch Anforderung einer Sicherheitsleistung vom Erben als Steuerschuldner eingrenzen können.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, weil klärungsbedürftig erscheint, ob ein Geldinstitut, das vom Tod seines Kunden erfahren hat, verpflichtet ist, von sich aus das Girokonto des Kunden auf Fehlgutschriften allgemein oder doch zumindest auf solche von Rentenüberweisungen zu überprüfen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de